



**Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnungen
der Fakultät für Ingenieurwissenschaften
an der Universität Bayreuth
Vom 1. Juli 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung^{*)}:

§ 1

Die nachfolgend aufgeführten Satzungen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth werden wie folgt geändert:

1. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Engineering Science an der Universität Bayreuth vom 20. November 2009 (AB UBT 2009/079), geändert durch Satzung vom 31. Mai 2013 (AB UBT 2013/016), wird wie folgt geändert:
 - a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - aa) § 9 erhält folgende Fassung:
„§ 9 Anrechnung von Kompetenzen“
 - bb) § 19 erhält folgende Fassung:
„§ 19 Bestehen der Bachelorprüfung“
 - cc) § 20 erhält folgende Fassung:
„§ 20 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen“

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

b) § 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9
Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.
- (3) Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.“

c) In § 14 Abs. 6 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Ein zusätzliches Exemplar der Abschlussarbeit ist in elektronischer Form beim Prüfungsamt einzureichen.“

d) Nach § 18 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuord-

nung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.“

e) § 19 erhält folgende Fassung:

**„§ 19
Bestehen der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Abschlussarbeit und in jeder Modulleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des siebten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

- (4) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ³Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. ⁴Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

- f) § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist in Prüfungen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten zulässig. ³Die zweite Wiederholung wird grundsätzlich als mündliche Prüfung durchgeführt. ⁴Hat ein Studierender bereits 165 Leistungspunkte erzielt und die Abschlussarbeit bestanden, so kann er in Abweichung von Satz 2 auf Antrag in zwei weiteren Prüfungen ein zweite Wiederholungsprüfung ablegen. ⁵Diese Prüfungen können auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden. ⁶Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Wird die Abschlussarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist nicht möglich.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Abschlussarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“
- g) Nach § 26 Abs. 2 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 18 Abs. 4 ausgegeben.“

2. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik an der Universität Bayreuth vom 20. November 2009 (AB UBT 2009/077), geändert durch Satzung vom 31. Mai 2013 (AB UBT 2013/016), wird wie folgt geändert:

- a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
- aa) § 9 erhält folgende Fassung:
„§ 9 Anrechnung von Kompetenzen“
 - bb) § 19 erhält folgende Fassung:
„§ 19 Bestehen der Bachelorprüfung“
 - cc) § 20 erhält folgende Fassung:
„§ 20 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen“
- b) § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.
- (3) Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.“

- c) In § 14 Abs. 6 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:
 „⁵Ein zusätzliches Exemplar der Abschlussarbeit ist in elektronischer Form beim Prüfungsamt einzureichen.“
- d) Nach § 18 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
 „(4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.“
- e) § 19 erhält folgende Fassung:

**„§ 19
Bestehen der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Abschlussarbeit und in jeder Modulleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des siebten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten

Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung.⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

- (4) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich.
²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
³Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben.
⁴Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

- f) § 20 erhält folgende Fassung:

**„§ 20
Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen**

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
²Eine zweite Wiederholung ist in Prüfungen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten zulässig.
³Die zweite Wiederholung wird grundsätzlich als mündliche Prüfung durchgeführt.
⁴Hat ein Studierender bereits 165 Leistungspunkte erzielt und die Abschlussarbeit bestanden, so kann er in Abweichung von Satz 2 auf Antrag in zwei weiteren Prüfungen ein zweite Wiederholungsprüfung ablegen.
⁵Diese Prüfungen können auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
⁶Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

- (3) ¹Wird die Abschlussarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist nicht möglich.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Abschlussarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“
- g) Nach § 26 Abs. 2 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
 „⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 18 Abs. 4 ausgegeben.“
3. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Automotive Components Engineering and Mechatronics an der Universität Bayreuth vom 5. Juli 2012 (AB UBT 2012/031), geändert durch Satzung vom 31. Mai 2013 (AB UBT 2013/016), wird wie folgt geändert:
- a) Nach § 8 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
 „(4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.“
- b) In § 13 Abs. 8 Satz 5 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfungsamt“ ersetzt.
- c) Nach § 17 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:
 „(5) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Ab-

schlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.“

- d) § 18 wird wie folgt geändert:
- aa) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.“
- bb) In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „wiederholen“ der Passus „; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich“ eingefügt.
- e) Nach § 25 Abs. 2 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
- „⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 5 ausgegeben.“
4. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Biotechnology and Process Engineering an der Universität Bayreuth vom 5. Juli 2012 (AB UBT 2012/032), geändert durch Satzung vom 31. Mai 2013 (AB UBT 2013/016), wird wie folgt geändert:
- a) Nach § 8 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.“
- b) In § 13 Abs. 8 Satz 5 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfungsamt“ ersetzt.
- c) Nach § 17 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum

sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.“

d) § 18 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.“

bb) In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „wiederholen“ der Passus „; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich“ eingefügt.

e) Nach § 25 Abs. 2 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 5 ausgegeben.“

5. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Energy Science and Technology an der Universität Bayreuth vom 5. Juli 2012 (AB UBT 2012/034), geändert durch Satzung vom 31. Mai 2013 (AB UBT 2013/016), wird wie folgt geändert:

a) Nach § 8 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.“

b) In § 13 Abs. 8 Satz 5 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfungsamt“ ersetzt.

c) Nach § 17 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.“

d) § 18 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits

bestandene fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.“

- bb) In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „wiederholen“ der Passus „; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich“ eingefügt.
- e) Nach § 25 Abs. 2 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
 „⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 5 ausgegeben.“
6. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Materials Science and Engineering an der Universität Bayreuth vom 5. Juli 2012 (AB UBT 2012/033), geändert durch Satzung vom 31. Mai 2013 (AB UBT 2013/016), wird wie folgt geändert:
- a) Nach § 8 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
 „(4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.“
- b) In § 13 Abs. 8 Satz 5 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfungsamt“ ersetzt.
- c) Nach § 17 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:
 „(5) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird

auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.“

d) § 18 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.“

bb) In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „wiederholen“ der Passus „; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich“ eingefügt.

e) Nach § 25 Abs. 2 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 5 ausgegeben.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten § 1 Nr. 1 Buchst. e und f und Nr. 2 Buchst. e und f für alle Prüfungen, die seit dem 1. März 2011 abgelegt wurden bzw. werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth im Umlaufverfahren vom 5. Juni 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 27. Juni 2014, Az. A 3300 - I/1a.

Bayreuth, 1. Juli 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 1. Juli 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. Juli 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. Juli 2014.